

Vorwort zur 1. Auflage

Eine gute Wahl! Ihr habt ein Qualitätsprodukt aus dem traditionsreichen Hause „Fall-Fallag“ erworben. Es wird euch hoffentlich viel Freude bereiten.

Warum, warum nur haben wir dieses Buch geschrieben? Die Antwort ist einfach: Es war überfällig.

Betrachten wir die Vorgeschichte. Wir haben diverse Arbeitsgemeinschaften geleitet und noch mehr Klausuren und Hausarbeiten korrigiert. Dabei stellte sich immer wieder heraus, dass die Schwierigkeiten der leidgeprüften Studenten weniger im Begreifen der Rechtsfragen liegen. Vielmehr treten die Schwächen vor allem in der Darstellung und Schwerpunktsetzung auf.

In den ersten Semestern – weiland, in den wilden 80ern – hatten auch wir damit zu kämpfen. Diesen Kampf kann man nur auf eine Weise gewinnen: Neben der Erarbeitung des Lehrstoffs müsst ihr die Fähigkeit entwickeln, das Erlernete geschickt zu Papier zu bringen.

Genau an diesem Punkt setzt unser Buch an!

Köln, im stürmischen Wahlherbst 1994

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Vorwort zur 2. Auflage

Getreu dem Motto „Das Bessere ist der Feind des Guten.“ haben wir den Inhalt des gesamten Buchs sorgfältig überarbeitet und einige Veränderungen vorgenommen.

Durch ein leicht verändertes Layout konnte bei gleichzeitiger Erhöhung der Übersichtlichkeit ein wenig Platz gewonnen werden. Und den haben wir genutzt. Ihr findet nun auf weniger Seiten mehr Inhalt. Mit dem neu eingefügten „Fall 11“ behandeln wir eine weitere klausurverdächtige Problematik.

Danke für (viel) Lob und (wenig, aber gute) konstruktive Kritik!!!

Köln, im arg arbeitsintensiven Frühjahr 1996

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Aus dem Vorwort zur 3. Auflage

Die Neuauflage bringt eine Vielzahl von wichtigen Änderungen mit sich, die ganz überwiegend auf dem 6. Strafrechtsreformgesetz beruhen. Mit diesem Gesetz wurde der Besondere Teil des StGB zum 01.04.1998 außergewöhnlich weitreichend neu gestaltet (vgl. § 2). Gerade im Bereich der Vermögensdelikte sind viele Ansatzpunkte für Streitfragen weggefallen, auf der anderen Seite aber auch in nicht zu unterschätzendem Umfang neue Probleme entstanden.

...

Das Reformgesetz wird in der Literatur mehr oder weniger heftig kritisiert. In der Tat erscheint vieles unausgegoren und kriminalpolitisch zweifelhaft, was nicht zuletzt auf das schon als hektisch zu bezeichnende Gesetzgebungsverfahren zurückzuführen sein dürfte. Sei's drum, man muss mit dem Ergebnis leben. Deswegen haben wir – dem Konzept des an der Prüfungspraxis orientierten Buches folgend – rechtspolitische Wertungen weitgehend ausgeklammert, obwohl es dazu viel zu sagen gäbe.

...

Auch und gerade für diese Auflage danken wir ganz besonders Prof. Dr. Thomas Weigend. Er hat uns unermüdlich und gewohnt souverän zahlreiche Fragen insbesondere zum Umgang mit der neuen Gesetzeslage beantwortet.

Cottbus und Köln, im Herbst nach dem vielzitierten Ende der „Ära Kohl“ 1998

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Aus dem Vorwort zur 4. Auflage

...

Obwohl die Auswirkungen der großen BT-Reform zum 01.04.1998 bereits in der Vorauflage berücksichtigt waren (siehe Vorwort zur 3. Auflage), waren in diversen Bereichen wesentliche Änderungen nötig.

Dies ist zum Teil auf die nimmermüde Aktivität des Gesetzgebers zurückzuführen (betrifft etwa den nunmehr völlig neuen Fall 14), beruht aber vielfach auch auf wichtigen Fortentwicklungen in Literatur und Rechtsprechung (betrifft etwa Fall 22).

***Cottbus und Köln, im durch den Abschied von der Deutschen Mark geprägten
Frühjahr 2002***

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Vorwort zur 5. Auflage

Bei der Überarbeitung des Werks ist uns aufgefallen, dass in vielen „frischen Auflagen“ der Lehrbücher und Kommentare nach wie vor breite Ausführungen zur Rechtslage vor der großen BT-Reform zum 01.04.1998 gemacht werden.

Wir halten das inzwischen mit Blick auf die „Studenten von heute“ für unnötig, in Einzelfällen sogar für eher verwirrend. Deshalb haben wir uns entschlossen, mit dieser Neuauflage den „Ballast des alten Rechts“ abzuwerfen und solcherlei Bezüge und Vergleiche weitgehend aus dem Buch zu verbannen (bis auf wenige gezielte Ausnahmen).

Andererseits haben wir an vielen Stellen neue Passagen eingefügt. Damit gehen wir auf die weitere Entwicklung der Gesetzgebung, der Rechtsprechung und der Literatur ein. Beispielhaft seien hier die Ergänzung des § 303 („Graffiti-Bekämpfungsgesetz“), die Diskussion um die Einordnung einer geladenen Schreckschusspistole mit nach vorn austretendem Explosionsdruck (§ 244 I Nr. 1 a) / § 250 I Nr. 1 a), II Nr. 1), die so genannten Scheinrechnungen bei § 263 und die inzwischen eher restriktive Rechtsprechung zu § 316 a I genannt.

In unseren Sachverhalten mussten einige Wertangaben angepasst werden, weil sich zur Frage der Geringwertigkeit Neues ergeben hat (§§ 248 a, 243 II). Fall 19 ist erheblich umgestaltet worden.

An geeigneten Stellen haben wir Bezüge zu unserem inzwischen erschienenen Buch zum Mobiliarsachenrecht aufgenommen.

Wir danken Doreen Brengelmann und Dr. Stefan Fiedler für wertvolle Anregungen.

Für Lob und/oder Kritik steht euch neben dem traditionellen Postweg auch die Homepage des Verlags zur Verfügung.

***Cottbus und Köln, im Frühjahr der Furcht vor einer anfliegenden
Pandemie 2006***

***Thomas Dräger
Egbert Rumpf-Rometsch***

Kontakt: der fall-fallag
Melchiorstr. 14
50670 Köln
www.fall-fallag.de